

An die
Personalstelle für Referendare

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der
Nr. 060 - ÖR-I

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger
– lesbarer – Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,

2. an dem A-Klausurenkurs 10/20 teilgenommen habe,

3. voraussichtlich im Monat 12/21 die Examensklausuren
schreiben werde.

Verwaltungsgericht Mainz
Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In der Verwaltungsrechtssache

des Bernd Lohmeyer,
Konventstraße 8, 67547 Worms,

- Kläger -

Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Willi Kaiser, Dr.-Martin-Luther-
King-Weg 2, 55122 Mainz

gegen

das Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Präsidenten des Poli-
zeipräsidiums Mainz, Valencianplatz 2,
55118 Mainz,

- Beklagter -

wegen: Polizeirechts

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts
Mainz
aufgrund der mündlichen Verhandlung
vom 15.10.2015
durch
die Vorsitzende Richterin am Verwaltungs-
gericht Dr. Maus,
den Richter am Verwaltungsgericht Marfeld,
den Richter am Verwaltungsgericht Dr. König
sowie die ehrenamtlichen Richter Frau
Ullmann und Herr Eisenbeis
für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, dass der Bescheid
des Beklagten vom 22.04.2015, Az.
14457/15, gegenüber dem Kläger
rechtswidrig war.

2

Die Kosten des Verfahrens trägt der
Beklagte.

✓ Rechtsmittelbelehrung: Antrag auf Zulassung
der Beschwerde, §§ 124, 124a IV 1 VwGO

Tatbestand

⊗
in Worms kaum
verbreitet

Der Kläger wendet sich mit seiner Klage ~~primär~~ gegen die (am 23.04.2015 in der Mainzer Allgemeinen Zeitung abgedruckte) Allgemeinverfügung des Beklagten vom 22.04.2015 betreffend das Heimspiel des 1. FSV Mainz 05 gegen Eintracht Frankfurt am 16.05.2015.

Der Kläger ist Fan des Fußballbundesligisten 1. FSV Mainz 05 und Gründungsmitglied der Gruppierung „Multiz 05“.

⊗
(DFB)

Die Allgemeinverfügung des Beklagten vom 22.04.2015 hat folgenden Inhalt:
Personen des Fanumfelds des 1. FSV Mainz 05, die außerhalb von Mainz wohnhaft sind und denen entsprechend der Richtlinien des Deutschen Fußballbundes zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten ein bundesweites Stadionverbot aufgelegt worden ist, durften am Samstag, dem 16.05.2015, in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr den in einer abgedruckten Karte der Stadt Mainz einge-

rahmten, rechtmäßigen Bereich der Stadt Mainz nicht betreten bzw. sich nicht in diesem Gebiet aufzuhalten.

Daneben enthielt die Allgemeinverfügung die Bestimmung, dass in unabsehbaren Angelegenheiten, welche ein Betreten oder Aufhalten in dem in der Karte eingesalbten Gebiet zwangsläufig notwendig werden lassen (z.B. Trebsuche, Ausübung der Religionsfreiheit usw.), im Einzelfall durch die Polizeidirektion Mainz eine Ausnahmeregelung herbeigeführt werden könne.

Neben der Veröffentlichung der Allgemeinverfügung in der Mainzer Allgemeinen Zeitung bat der Beklagte den Fanbeauftragten des 1. FSV Mainz 05 zudem um Weiterleitung der Allgemeinverfügung insbesondere an die namentlich in einer Liste mit von örtlichen und bundesweiten Stadionverboten Betroffenen, unter welchen auch der Kläger war.

Mit E-Mail vom 23.04.2015 (16:14 Uhr) leitete Dick Stein, der Fanbeauftragte des

1. FSV Mainz 05, ein entsprechendes Abbild der Allgemeinverfügung des Beklagten im PDF-Format an den Fanclubbesitzer der Gruppierung Mordrat 05 weiter.

Letzterer informierte sodann mit E-Mail vom 23.04.2015 (18:52 Uhr) den Kläger über das ebenfalls als Anhang beigelegte Abbild der Allgemeinverfügung.

Diese E-Mail erhielt und las der Kläger noch am selben Tag.

Zur Begründung der Allgemeinverfügung bezog sich der Beklagte insbesondere auf §4 III SVRL über die Verhängung von bundesweiten Stadionverbotsen gegenüber einzelnen Personen durch den Deutschen Fußballbund.

Am 24.09.2013 kam es beim letzten Aufeinandertreffen der beiden Fanclubs des 1. FSV Mainz 05 und der Eintracht Frankfurt in allen Phasen des Spiels zu massiven Sicherheitsstörungen, die den Einsatz sehr starker Polizeikräfte erforderlich machten.

Es wurden insbesondere mehrere Personen verletzt und es entstand ein beträchtlicher Sachschaden.

In der Folgezeit sprach der 1. FSV Mainz 05 am 16.12.2014 ein bundesweites Stadionverbot bis zum 30.11.2016 gegen den Kläger aus. Zuvor hatte die Staatsanwaltschaft Mainz gegen ihn ein Ermittlungsverfahren wegen gemeinschaftlicher gefährlicher Körperverletzung, Landfriedensbruch in einem besonders schweren Fall sowie wegen Verstoßes gegen das Waffen- gesetz im Zusammenhang mit Geschehnissen rund um das Heimspiel des 1. FSV Mainz 05 gegen die TSG 1899 Hoffenheim eingeleitet.

Gegen dieses Stadionverbot ging der Kläger bislang in ^{urteilt} keine Weise vor.

Am 18.05.2015 legte der Kläger über seinen Bevollmächtigten Widerspruch gegen die streitgegenständliche Allgemeinverfügung ein.

Dessen Widerspruch verworf der Schlägter sodann als unzulässig. Des Widerspruchsbescheid ging dem Kläger mittlerweile zu.

Im Anschluss an seinen Widerspruch, über den am 03.06.2015 noch nicht entschieden war, ~~erbot~~^{lagt} der Kläger am 04.06.2015 Klage zum Verwaltungsgericht Mainz.

Der Kläger ist der Ansicht, die steitgegenständliche Allgemeinverfügung sei bereits nicht ordnungsgemäß ihm gegenüber bekannt gegeben worden.

Darüber hinaus behauptet er, die Polizei, die dem Deutschen Fußballbund mit ihren Ermittlungsergebnissen die Grundlage für dessen Stadionverbote gebe, stütze sich letztlich nur auf eigene Informationen bei Begründung der Allgemeinverfügung.

Diese sei nach Ansicht des Klägers auch in ihrem Umfang überzogen, da quasi die gesamte Mainzer Innenstadt hermetisch abgeriegelt werde.

Zudem meint der Kläger, der die Allgemeinverfügung indirekt ausgestaltende Deutsche Fußballbund habe auch keine Kompetenz, für die Polizei bindende

Entscheidungen zu treffen.

Die Grundlage der Allgemeinverfügung, namentlich die Stadtbauverbote, sei im übrigen kein objektives Kriterium, weil es allein auf die Ausübung eines privaten Hausrights des jeweiligen Vereine und Verbände ankomme.

Offiziell sei die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Widerspruchsvorfahren auch notwendig gewesen; ein Fortsetzungsfeststellungsgerichtswiderruf sei – entgegen der Ansicht des Beklagten – grundsätzlich zulässig.

Der Kläger beantragt,

festzustellen, dass der Bescheid des Beklagten vom 22.04.2015, Az. 14457/15, gegenüber dem Kläger rechtswidrig war.

I. Antrag kann aufge-

hoben werden. Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte meint, die Allgemeinverfügung vom 22.04.2015 sei nicht nur hinreichend bestimmt, sondern insbesondere aufgrund des genannten E-Mail-Kontakts auch ordnungsgemäß bekanntgegeben worden.

^{Zeklakte}
Zudem behauptet der ~~Kläger~~, aufgrund der bisherigen Erkenntnisse identischer Spielbegegnungen sei eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten gewesen. Verdorftet sei hierzu zu beurwidigen gewesen, denn es soll bei der Begegnung am 16.05.2015 um das vorletzte Saisonspiel gekämpft habe.

Schlegelich meint der Beklagte, die Allgemeinverfügung sei insbesondere aufgrund der ihr inhärenten Ausnahmeregelungen vorbehaltungslos gewesen.

ehrs
oben
bei den
Anträgen

Der Kläger hat ferner beantragt, die Zuordnung eines Bevollmächtigten für das Widerspruchsvorfahren für not-

wendig zu erklären.)

Der Beklagte meint – insoweit entgegen der Ansicht des Klägers –, dies sei nicht notwendig gewesen, da bereits der Widerspruch des Klägers aufgrund der Erledigung des Verwaltungsakts durch Zeitablauf unzulässig gewesen sei:

Entscheidungsgründe

Die Klage hat Erfolg. Sie ist zulässig und begründet.

I.

Die Klage ist zulässig.

1.

Der Verwaltungsrechtsweg ist insbesondere eröffnet gem. § 40 I 1 VwGO. Denn insoweit handelt es sich hier um eine Streitigkeit öffentlich-rechtlicher Art. Die streitentscheidenden Normen des Polizeirechts verpflichten und ermächtigen ausschließlich Hoheitsträger. Dies gilt insbesondere für

✓ § 13 III POG.

2.

Die Klage ist daneben als sog. Fortsetzungsfeststellungsklage statthaft, analog § 13 I 4 VwGO.

Die Regelung über die Fortsetzungsfeststellungsklage ist nach allgemeiner Meinung analog auf die Fälle anzuwenden, in welchen sich der angegriffene Verwaltungsakt (§ 35 S. 1 VwVfG) bereits vor Klageerhebung erledigt hat.

Dies gründet nicht zuletzt auf dem Gedanken, dass es oft vom Zufall und damit unbeeinflussbar durch den Rechtsprechenden abhängt, zu welchem Zeitpunkt sich ein Verwaltungsakt erledigt hat.

VII
Anfechtungssituation
(§ 42 I, 1. Fall
VwVfG)
kurz
gezähmmt

personenbezogenen

So liegt es hier. Bei der ^VAllgemeinverfügung vom 22.04.2015 handelte es sich gem. § 355 II, 1. Fall VwVfG um einen Verwaltungsakt, der sich bereits vor Klageerhebung (am 04.06.2015) durch Zeitablauf (vgl. § 43 II VwVfG) am 16.05.2015 um 20:01 Uhr erledigt hat.

An dieser Stelle ist für die Entscheidung des Gerichts auch unerheblich, ob die Allgemeinverfügung mangels Bekanntgabe möglicherweise unwirksam (vgl. § 43 III VwVfG) war, da allein der Rechtschein eines (möglicherweise) rechtswidrigen Verwaltungsakts genügt.

3.

Weiter ist der Kläger hier auch klagebefugt, analog § 42 II VwGO.

Dies ist der Fall, wenn der Kläger durch den angegriffenen Verwaltungsdienst möglicherweise in seinen subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt worden ist.

Hierzu ist auszugehen. Vor dem 16.05.2015, 20:01 Uhr war der Kläger möglicherweise in seinem Recht der allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 I GG sowie dem Recht auf Freiheit gem. Art. 11 I GG verletzt.

4.

Da der Kläger hier bereits am zweiten Tag nach Erledigung der Allgemeinverfügung, namentlich am 18.05.2015 Widerspruch erhoben hat, ist die Monatsfrist analog § 68 I VwGO in jedem Fall gewahrt.

② Hier
wurde
auch schon
entschieden?

Es kann hier insbesondere dahinstehen, ob die Durchführung eines Widerspruchsver-

fahrens hier a priori überhaupt erforderlich war.

5.

Die Wahrung der Klagefrist analog § 74 I VwGO war hier unabhängig von ihrem Vorliegen unerheblich.

Denn dies ist der Fall, wenn ihr Anknüpfungspunkt, die \oplus Widerspruchsbeschwerde (§ 73 VwGO), fehlt.

So lag es hier. Denn die Allgemeinverfügung vom 22.04.2015 hätte sich selbst im Falle ihrer wirksamen Bekanntgabe in jedem Fall innerhalb der Widerspruchsfrist von einem Monat (vgl. § 70 I 1 VwGO) erledigt, sodass – entgegen der Ansicht des Kägers – ein Fortsetzungsfeststellungswiderspruch am 18.05.2015 \checkmark unstatthaft war.

Im Übrigen kann der Belegzte im – hier gegebenen – Fall der Erledigung eines Verwaltungsakts danach kein über die Frist analog § 74 I VwGO gesetztes Interesse an der

\oplus Zurstellung des

④ keine
Anhalts-
punkte
&
Verfügung

VV § 113 I 4

VwGO analog

Bestandskraft muss haben.

6.

Schließlich liegt zugunsten des Klägers auch das erforderliche Fortsetzungsfeststellungsinteresse vor.

Ein solches ist etwa anzunehmen, wenn eine konkrete Wiederholungsgefahr anzunehmen ist im Verhältnis der Beteiligten.

Dies ist hier anzunehmen. Denn der Kläger ist Mitglied der Gruppierung Mainz 05, die in der Vergangenheit bereits mehrfach in Konflikt mit "feindlichen" Fangruppien geaten ist und deren Mitglieder in mehreren Fällen für Heimspiele seitens des DFB

^{insbesondere} mit einem Stadionverbot belegt wurden.

Da diese Verbote die Grundlage für die Verfügung des Beklagten vom 22.04.2015 waren, ist anzunehmen, dass es auch bei zukünftigen Verboten erneut bei Heimspielen des 1. FSV Mainz 05 zu ähnlichen Allgemeinverfügungen kommen wird, die dann

auch (mehr) den Kläger betreffen
werden.

VII.
Det.

II.

Die Klage ist auch begründet. Denn die Allgemeinverfügung des Befürigten vom 22.04.2015 war rechtswidrig gegenüber dem Kläger und verletzte diesen in seinen Rechten, analog § 113 I 1 KWhG.

1.

Zunächst ist festzustellen, dass die Allgemeinverfügung auf einer tanglohen Rechtsgrundlage beruht hat, namentlich der Regelung in § 13 III POG.

Danach kann die Polizei einer Person verbieten, einen bestimmten Ort, ein bestimmtes Gebiet innerhalb einer Gemeinde oder ein Gemeindegebiet überhaupt zu betreten oder sich dort aufzuhalten.

Eine solche Regelung traf das Befürigte hier. Denn in der Allgemeinverfügung vom 22.04.2015 verbot die Polizei Personen des Fanumfelds des 1. FSV Mainz 05, die ausschließlich von Mainz wohnhaft waren

und deren entsprechend der Richtlinien des DFB zur einheitlichen Regelung von Stadionverboten ein bundesweites Stadionverbot aufgelegt hatte, am Samstag, dem 16.05.2015, in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr ein näher geheimzeichnetes Gebiet in der Stadt Mainz (vgl. Anlage K1, Bl. 6 d. A.) zu betreten oder sich dort aufzuhalten.

2.

Die Allgemeinverfügung vom 22.04.2015 war weiter formell rechtmäßig. Dies ist der Fall, wenn die zuständige Behörde gehandelt hat und Verfahrens- wie Formvorschriften gewahrt worden sind.

Dies war hier anzunehmen.

Denn insbesondere war das Polizeipräsidium Mainz für den Erlang der Allgemeinverfügung vom 22.04.2015 zuständig.

Daneben war es wegen § 28 II Nr. 4 KStG in formeller Hinsicht unschädlich, dass die Behörde den Kläger vor Erlang des

Allgemeinverfügung nicht i.S.v. § 28 I
 VwVfG iVm. § 35 S.2 VwVfG angehört
 hatte.

Schließlich erging die Allgemeinverfügung auch formgerecht.

Neben den – hier nicht zu beachtenden – Vorgaben aus § 37 II - IV
 VwVfG ist ein Verwaltungsakt gem.
 § 39 I VwVfG regelmäßig zu begründen.
 Dies gilt jedoch gem. § 39 II Nr. 5
 VwVfG dann nicht, wenn eine Allgemeinverfügung (vgl. § 35 S.2 VwVfG) öffentlich
 bekannt gegeben wird.

|||
 bestimmtheit
 iVm.
 § 37 VwVfG
 kurz diskutieren

Nach § 41 IV 1 VwVfG iVm. §§ 41 III 2,
 39 II Nr. 5 VwVfG wird die öffentliche Bekanntgabe – wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten unzureichend ist – zulässigerweise dadurch bewirkt, dass ihr vorliegender Teil erträglich bekannt gemacht wird.

Unzureichend in diesem Sinne bedeutet, dass die individuelle Bekanntgabe wegen der Natur der Sache, also der in Frage stehenden Allgemeinverfügung, jedenfalls mit erheblichen Schwierigkeiten ver-

brunden wäre, etwa weil nicht mit Sicherheit feststellbar ist, wer genau betroffen ist, oder weil die Anschriften der Betroffenen nicht leicht ermittelt werden können.

So lag es hier. Denn für eine individuelle Bekanntgabe der Allgemeinverfügung vom 22.04.2015 an die 17 betroffenen Personen, die außerhalb von Mainz wohnhaft waren, wäre es erforderlich gewesen, zunächst sannliche zustellungsfähigen Anschriften zu ermitteln.

Schaut!

Dies wäre jedoch ein nicht unerheblicher und zeitaufwendiger Verwaltungsaufwand gewesen.

Ob es sich bei der Veröffentlichung der Allgemeinverfügung des Beklagten in der Allgemeinen Mainzer Zeitung am 23.04.2015 auch für den in Wiesbaden wohnhaften Kläger, in dessen Gebiet beragte Zeitung nicht weit verbreitet ist, um eine noch ordentliche Bekanntgabe im verlangten Sinne gehandelt hat, braucht die Kammer hier letztlich

nicht abschließend entscheiden.

Denn jedenfalls dem Kläger gegenüber ist die Allgemeinverfügung vom 22.04. 2015 aufgrund des E-Mail-Verkehrs vom 23.04.2015 mit dem Fahndungsbesitzer nach dem Rechtsgedanken aus § 8 KwG (Heilung) bekanntgegeben worden, als der Kläger das Abbild des Allgemeinverfügung zur Kenntnis nahm.

→ Seite 14
des Aufgaben-
textes!

A

3.

Allerdings erging die Allgemeinverfügung materiell rechtswidrig. Denn insoweit umrude sich nicht an die Vorgaben der Ernährungsgrundlage aus § 13 III POH gehabten.

Danach setzt der Erlang eines Aufenthaltsverbot voraus, dass Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die betroffenen Personen in dem jeweiligen Gebiet, für das das Verbot gelten soll, ein Straftaten begangen werden.

Darüber hinaus ist das Aufenthaltsverbot zeitlich zu begrenzen und örtlich auf

den zur Verhütung der erwarteten Straftat erforderlichen Umfang zu beschränken und darf sämtlich nicht den Zugang zur Wohnung der betroffenen Person umfassen.

Zwar genügten bis nicht bereits bloße Vermutungen, dass von den von der Allgemeinverfügung vom 22.04.2015 die Gefahr der Begehung von Straftaten ausging.

Allerdings findet die Vorschrift des § 13 III POG zu einem insofern herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab für die Begehung von Straftaten im betroffenen Gebiet. Erforderlich, aber auch ausreichend war damit ein begründeter Verdacht.

Was ist Verdacht
entstanden? Def.
„Gefahr“ loodeln!

Gemessen hieran, lagen die Tatbestandsvoraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage am 22.04.2015 vor.

Denn sämtliche von der Allgemeinverfügung betroffenen Personen stan-

den auf einer Liste über Personen, die seitens des DFB mit örtlichen und bundesweiten Stadionverboten belegt waren.

Hierzu zählte auch der Kläger, der am 16.12.2014 bis zum 30.11.2016 mit einem bundesweiten Stadionverbot belegt wurde.

Nach § 4 III der Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverböten (SVRL) (Anlage K 2) sollen solche Verbote bei eingeleiteten Ermittlungs- oder sonstigen Verfahren ausgesprochen werden, insbesondere in den Fällen von Landfriedensbruch (§§ 125, 125a, 126 I Nr. 1 StGB) oder Straftaten unter Anwendung von Gewalt gegen Leib oder Leben anderer sowie Verstößen gegen das Waffengesetz.

Auch die Einleitung eines entsprechenden Ermittlungsverfahrens seitens der Staatsanwaltschaft setzt wenigstens einen Anfangsverdacht der Begehung einer Straftat voraus, was sich mit

dem begründeten Verdacht der Begehung von Straftaten durch die von der Allgemeinverfügung vom 22.04.2015 Betroffenen deckt.

Dieser begründete Verdacht betraf am 16.05.2015 auch insbesondere das Stadtgebiet von Mainz. Denn an diesem Tag fand das Heimspiel gegen die Eintracht Frankfurt statt. Bei solchen „Hochsicherspielen“/„Derbys“ war es bereits in der Vergangenheit zu strafrechtlich relevanten Auseinandersetzungen zwischen den verschiedenen Fangruppien* gekommen.

* nicht nur am Pün
Stadion

Allerdings wurden die Vorgaben der Ermächtigungsgrundlage auf Rechtsfolgenseite nicht eingehalten.

Zwar wählte die Polizei § 13 III POA insoweit, als dass die Allgemeinverfügung auf Personen beschränkt wurde, die außerhalb von Mainz wohnhaft waren und die Verfügung

⑧ bis zum
16.05.2015,
20:00 Uhr

darüber hinaus auch zeitlich und örtlich auf den in der abgebildeten Karte von Mainz eingeschränkten Bereich beschränkt wurde.

Insbesondere wäre eine örtliche Beschränkung auf den unmittelbaren Stadtbereich – entgegen der Ansicht des Klägers – nicht ausreichend gewesen. Denn typischerweise finden (gewaltsame) Fan-auseinandersetzungen bei Heimspielen nicht nur im und vor dem Stadion statt, sondern insbesondere auch an den Bahnhöfen, in den Innenstädten oder markanten Punkten der jeweiligen Stadt (z.B. Fanmeile) statt.

Allerdings hätte die Allgemeinfestigung vom 22.04.2015 nicht (auch) gegenüber dem Kläger vorgehen dürfen. Insfern hat die Polizei eine fehlerhafte Storauswahl getroffen.

Zunächst hat die Polizei gem. § 2 I POA regelmäßig diejenige Maßnahme von mehreren möglichen und ge-

eigneten zu treffen, die den Einzelnen verantwortlich am wenigsten beeinträchtigt.

Hieraus muss für die Anwendung von § 13 III POA im konkreten Einzelfall gefolgt werden, dass die bisher abstrakt vorgenommene Betrachtung auch der individuellen Überprüfung standhalten muss.

Dies ist hier zu vereinen. Allein die Tatsache, dass der Kläger auf einer Liste des DFB über potentielle (!) Straftäter hinsichtlich bereits räumlich und zeitlich abgeschlossener Verhandlungsabläufe aufgeführt ist, begründete noch keine hinreichend konkrete Gefahr, dass er (auch) am 16.05.2015 beim Spiel des 1. FSV Mainz 05 gegen Eintracht Frankfurt strafrechtlich in Erscheinung treten würde.

allein

Andernfalls könnte die Auführung einer Person in einer solchen Liste,

zu der es im Übrigen allein durch die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens kommt, zu einem Daus- und Gewaltsverdacht führen.

für verbotenes

Damit auf Grundlage von § 4 III SVRL ein Aufenthaltsverbot gegen eine Person gem. § 13 III POA ausgesprochen werden kann, bedarf es weiterer hinzutretender Gefahrenumstände im Einzelfall.

Hieran fehlte es vorliegend. Die Polizei hatte sich nicht mit den einzelnen Personen - wthin auch nicht mit der Person des Klägers - ~~vorab~~ ausgetauscht. Vielmehr wurde sich pauschal auf die Auflistung \oplus durch den DFB bezogen.

\ominus
von der Polizei
nicht hinreichend
bekannten
Personen

Vor diesem Hintergrund stand es f im Belieben des DFB, weitere Stadionverbote gegenüber einzelnen ~~den~~ Personen zu verhängen und diese auch aufzulisten oder bestehende Stadionverbote aufzuheben und Personen von der Liste zu streichen.

Auf diese Weise hätte der DFB das

wegen des vom
BdU gewählten
„Automatismus“

mit der Allgemeinverfügung vom
22.04.2015 ausgesprochene Aufenthalts-
verbot direkt ausweiten oder ein-
schränken können und letztlich
frei darüber entscheiden können,
welche Personen mit Wohnsitz außer-
halb von Mainz am 16.05.2015 zwi-
schen 08:00Uhr und 20:00Uhr das
Stadtgebiet von Mainz betreten oder
sich dort aufzuhalten durften.

Dies war aber nicht mit dem
staatlichen Gewaltmonopol (vgl. auch
Art. 20 II 2 GG) vereinbar.

4.

Die rechtswidrige Allgemeinverfügung
des Beauftragten vom 22.04.2015 hat
den Kläger ab einer von ihr betroffene
Person auch in seinen Rechten aus
Art. 2 I GG und Art. 11 I GG ver-
lebtet, vgl. § 113 I 1⁴ VwGO analog.

5.

Die Hinzuziehung einer Bevollmächtigten
im Verfahren ~~zur~~ durch den Kläger

nicht
w^{as} notwendig i.S.v. §162 II 2 VwGO. 28

Dies ist der Fall, wenn die Notwendigkeit vom Standpunkt einer verständigen, nicht rechtshundigen Partei im Zeitpunkt der Bestellung für erforderlich gehalten werden durfte und es dem Betroffenen nach seiner Verbindung, Erfahrung und seinen sonstigen persönlichen Umständen nicht zumutbar war, das Verfahren selbst zu führen.

Keine Notwendigkeit liegt hin gegen bei Unzulässigkeit des Widerspruchs vor.

Frage ist, ob der Kl. oder Sein RA das Selbst erklärenen konnten.

Hier hätte sich die Allgemeine Verfügung bereits vor Erhebung des Widerspruchs erledigt, sodass der Widerspruch unstatthaft und damit unzulässig war.

Die Kostentscheidung folgt aus §154 I VwGO.

Unterschriften der beteiligten Rechtsanwälte

- † Temo i. J. Totstand im Vorsatz.
täufend und komprimiert das -
Astell.
- † Alle relevanten Fragen der Th. und
Bfr. der Lage werden geklärt, wie
und jetzt weiteres Vorgehen geist.

Voll befriedigend (12P.)

(2,0)
3/07.21